

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PP210037-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichter Dr. M. Sarbach
sowie Gerichtsschreiberin MLaw I. Bernheim

Beschluss vom 15. November 2024

in Sachen

Konkursmasse A._____ GmbH in Liquidation,
Beklagte

vertreten durch Konkursamt Oberwallis

vertreten durch B._____

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

C._____,
Klägerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y1._____

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____

betreffend **Kollokation (ungesicherte Forderung im Konkurs der D._____ AG
in Liquidation)**

**Beschwerde gegen ein Urteil (begründete Ausfertigung) des Einzelgerichtes
für SchKG-Klagen des Bezirksgerichtes Zürich vom 29. April 2021; Proz.
FV200170**

Erwägungen:

1.

1.1. Die E. _____ GmbH erhob mit Eingabe vom 1. Juli 2021 (act. 51) Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts für SchKG-Klagen des Bezirksgerichts Zürich vom 29. April 2021 (act. 46 = act. 52 = act. 53 [Aktensexemplar]). Darin war eine negative Kollokationsklage der Klägerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) betreffend eine zu Gunsten der E. _____ GmbH im Konkurs der D. _____ AG in Liquidation kollozierte Forderung von Fr. 36'403.74 (Ord.-Nr. 8) vollumfänglich gutgeheissen und die Streichung der Forderung angeordnet worden.

1.2. Kurz vor Hängigkeit des Beschwerdeverfahrens firmierte sich die "E. _____ GmbH" mit Statutenänderung vom tt. Juni 2021 in "F. _____ GmbH" um (vgl. act. 55/1). Mit einer weiteren Statutenänderung vom gleichen Tage änderte sie ihre Firma in "A. _____ GmbH" (nachfolgend: Beschwerdeführerin) und verlegte ihren Sitz von G. _____ VS nach H. _____ SG (vgl. act. 55/2 und act. 55/3). Mit Urteil der Konkursrichterin des Bezirksgerichts Visp VS vom 8. September 2021 wurde über die Beschwerdeführerin am gleichen Tag der Konkurs eröffnet (vgl. act. 55/4). Mit Verfügung vom 8. Februar 2022 wurde das vorliegende Beschwerdeverfahren deshalb in Anwendung von Art. 207 Abs. 1 SchKG sistiert (act. 56). Mit Eingabe vom 18. Juni 2024 hat das zuständige Konkursamt Oberwallis der Kammer mitgeteilt, dass der Rechtsanspruch der vorliegenden Beschwerde im Konkursverfahren der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 260 SchKG an den Gläubiger B. _____ abgetreten worden sei (act. 63). Damit ist B. _____ in den vorliegenden Prozess eingetreten (Art. 83 Abs. 1 ZPO analog, vgl. BSK SchKG II-BA-CHOFNER, Art. 260 N 91 m.w.H.) und er ist entsprechend als Beschwerdeführer in das Rubrum aufzunehmen. In der Abtretungsurkunde wurde den Abtretungsgläubigern Frist bis zum 1. September 2024 angesetzt, um die abgetretenen Ansprüche gerichtlich geltend zu machen (act. 64). Mit Verfügung vom 27. August 2024 hat die Konkursverwaltung diese Frist auf Begehren von B. _____ bis zum 1. März 2025 erstreckt (act. 66/2). Mit Verfügung vom 18. Oktober 2024 des hiesigen Gerichts wurde B. _____ Frist angesetzt, um gegenüber der Kammer zu erklären, ob

er das bis dahin sistierte Beschwerdeverfahren als Prozessstandschafter fortführen wolle (act. 67).

1.3. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2024 (Datum Poststempel) ist die Mitteilung des Rechtsvertreters von B._____ eingegangen, dass dieser auf die Fortführung des vorliegenden Prozesses verzichte (act. 69). Der Verzicht auf die Weiterführung des Prozesses stellt einen Rückzug der Beschwerde dar. Ein Klagerückzug hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 241 Abs. 2 ZPO). Dies hat auch für die Rückzugserklärung einer Beschwerde zu gelten (Art. 219 ZPO). Das Beschwerdeverfahren ist demzufolge abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO).

2.

2.1. Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen: Dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr im Beschwerdeverfahren keine zu entschädigenden Aufwände entstanden sind (Art. 106 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 ZPO).

2.2. Bei der negativen Kollokationsklage bestimmt sich der Streitwert grundsätzlich nach der Differenz zwischen der Dividende, welche gemäss Kollokationsplan auf die Forderung des Beklagten entfällt und derjenigen, welche sich ergibt, wenn die Klage gutgeheissen wird (BGE 138 III 675 E. 3.1). Bei einer erwarteten Null-Dividende – wie dies vorliegend der Fall ist (vgl. act. 3/1) – kann mit der Kollokationsklage mutmasslich kein geldwerter Prozessgewinn erzielt werden. Für die Berechnung des Streitwerts ist in diesen Fällen auf einen minimalen Betrag, entsprechend dem mehr nur symbolischen, jedenfalls ausserhalb des unmittelbaren Prozesserfolgs liegenden Streitinteresse abzustellen (BGE 128 III 675 E. 3.4.2 mit Hinweisen). Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kann auf den entsprechend von der Vorinstanz bestimmten Streitwert von Fr. 3'600.– abgestellt werden (act. 53 E. IV.1.).

2.3. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) und unter Berücksichtigung, dass das

Verfahren ohne Anspruchsprüfung erledigt worden ist (§ 10 Abs. 1 GebV OG), auf Fr. 300.– festzusetzen.

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage der Doppel von act. 51 und act. 69, an das Konkursamt Oberwallis, an das Konkursamt Enge-Zürich, und – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein, sowie an die Obergerichtskasse.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 3'600.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Die **Anfechtung einer Parteierklärung** (Vergleich, Anerkennung oder Rückzug des Begehrens) hat nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht, sondern mit **Revision** beim Obergericht zu erfolgen (Art. 328 ff. ZPO).

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw I. Bernheim

versandt am: